

discher Organe die Vereidigung verlangt wird und ausländische Rechtsordnungen oder Beweisregelungen unter bestimmten Umständen den Wahrheitsgehalt einer Aussage von der Vereidigung abhängig machen.

2. Voraussetzung für die **Zulässigkeit** der Vereidigung ist, daß die für das ersuchende Organ geltenden gesetzlichen

Bestimmungen die Möglichkeit der Vereidigung vorsehen oder zulassen, und die Vereidigung nach den Bestimmungen des ersuchenden Organs im Einzelfall notwendig ist. Ist nach dem Recht des ersuchenden Organs eine Vereidigung nicht möglich, kann sie auch von einem Gericht der DDR nicht vorgenommen werden.

### §13

#### Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug

**Die Vorschriften des 10. Kapitels der Strafprozeßordnung über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug finden auf alle Strafverfahren Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung noch nicht abgeschlossen sind.**

Diese Vorschrift sicherte eine sofortige einheitliche Bearbeitungsgrundlage für alle Entschädigungsanträge nach Inkrafttreten der StPO ohne Rücksicht auf den Sachstand und schloß aus, daß auf Grund früherer Rechtsvorschriften unterschiedene Anträge nochmals zu prüfen waren. Diese Bestimmung ist gegen-

standslos geworden. Bei einem jetzt eingeleiteten und durchgeführten Wiederaufnahme- oder Kassationsverfahren sind die Bestimmungen des 10. Kapitels der StPO auch dann anzuwenden, wenn die Rechtskraft des aufgehobenen Urteils vor Inkrafttreten der StPO eingetreten ist.

### §14

#### Verfolgung von Verfehlungen

**Die Verfolgung von Verfehlungen wird in einer Durchführungsverordnung geregelt, soweit das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung nicht Bestimmungen hierüber enthalten.**

Diese Durchführungsverordnung wurde als 1. DVO zum EGStGB — Verfolgung von Verfehlungen — am 1.2.1968 erlassen. Sie wurde durch die (neue)

1. DVO zum EGStGB — Verfolgung von Verfehlungen — vom 19.12.1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128) ersetzt, die am 1. 4. 1975 in Kraft getreten ist.

### §15

(aufgehoben)